

Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-VO“)

Einleitung

Die Europäische Union hat einen ehrgeizigen Aktionsplan für Nachhaltigkeit ins Leben gerufen, um die Umsetzung der Ziele des „Green Deal“ zu unterstützen. Dafür sollen private Investitionen zu einer klimaneutralen, klimaresistenten, ressourcenschonenden und gerechten Wirtschaft gelenkt werden.

Im Rahmen dieses Aktionsplans wurde im November 2019 die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsrelevante Angaben im Finanzdienstleistungssektor (in der aktuellen Fassung die „Offenlegungs-VO“) erlassen. Sie führt neue Regeln für die Offenlegung in Bezug auf nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken ein, die ab dem 10. März 2021 gelten.

Dieses Dokument enthält die Informationen auf Unternehmensebene in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisikopolitik und nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen, wie sie in Artikel 3 und 4 der Offenlegungs-VO nach Ergänzung der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022, seit dem 1. Januar 2023 gilt.

Im Sinne der Offenlegungs-VO sind:

- „Nachhaltigkeitsrisiken“ ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Vorkommnisse oder Umstände, die, wenn sie eintreten, tatsächlich oder potenziell eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben können. Der Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ umfasst Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Einhaltung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.
- mit „principal adverse impacts“ bzw. „PAI“ („nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen“) die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen gemeint, die zu wesentlichen nachteiligen Effekten auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren führen.

Die Weiterentwicklung der regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung kann dazu führen, dass sich der nachfolgend präsentierte Ansatz zukünftig ändern kann.

Geltungsbereich dieses Dokuments

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen beziehen sich auf die AXA Lebensversicherung AG und Deutsche Ärzteversicherung AG, die als Finanzmarktteilnehmer den Offenlegungspflichten der oben genannten Verordnung unterliegen. Aufgrund unseres einheitlichen Vorgehens beim Thema Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage treffen diese Informationen gleichermaßen auf alle Versicherungsgesellschaften des deutschen AXA Konzerns zu („AXA“).

Nachhaltige Kapitalanlage: unser Ansatz

AXA Deutschland hat Richtlinien und Prozesse implementiert, die auf einen konsistenten Ansatz bei der Integration von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („ESG“) in Kapitalanlage abzielen.

Auch von unseren Vermögensverwaltern verlangen wir grundsätzlich die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Verwaltung der Kapitalanlage

AXA Deutschland engagiert sich für verantwortungsvolle Investitionen und ist davon überzeugt, dass es für den langfristigen Erfolg entscheidend ist, als Versicherungsunternehmen verantwortungsvoll zu handeln. Wir sind der Auffassung, dass ESG-Faktoren nicht nur die Zusammensetzung der Anlageportfolios hinsichtlich Anlageklassen, Branchen, einzelner Unternehmen und Regionen beeinflussen können, sondern auch für die Interessender Kunden und anderer Beteiligten von

Bedeutung sind.

Unsere Anlagephilosophie gründet auf der Überzeugung, dass Fragen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren bereits heute ein wichtiges Anliegen sind und auch in den kommenden Jahren bleiben werden. Nach unserer Überzeugung führt die Kombination von „nichtfinanziellen“ Faktoren mit traditionellen finanziellen Kriterien, wie bspw. Rendite, zu stabileren Portfolios, die sich auf lange Sicht besser entwickeln. Ein solcher nichtfinanzieller Ansatz ist in mehr als einer Hinsicht zur Notwendigkeit geworden:

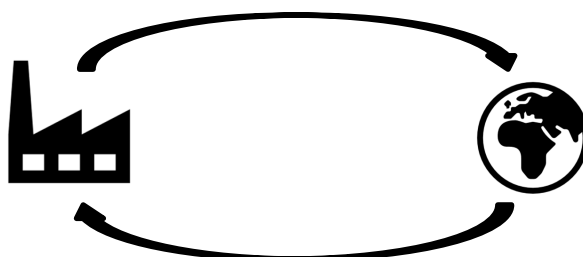
1. Er trägt dazu bei, Unternehmen oder zugrunde liegende Vermögenswerte in den Portfolios zu erkennen, wenn sie ein hohes ESG-Risiko darstellen, das sich letztlich auf die finanzielle Leistung auswirken würde;
2. er ist auf Unternehmen gerichtet, die bewährte Praktiken hinsichtlich des Umgangs mit den eigenen Umwelteinflüssen, der Unternehmensführung und der sozialen Praktiken umgesetzt haben und deren verantwortungsvolles Handeln sie nach unserer Einschätzung besser auf die großen Herausforderungen der Zukunft vorbereitet oder zu einer Verbesserung von Investments im Hinblick auf ESG Faktoren führt; und
3. er ermöglicht eine bessere Wertentwicklung dank eines aktiven Dialogs mit Unternehmen über den Umgang mit ESG-Belangen bei Investitionen und die Begrenzung des Reputationsrisikos für unsere Kunden und eine Einbindung der Hauptakteure unserer Investmentaktivitäten in unsere ESG Strategie.

Doppelte Wesentlichkeit von ESG-Faktoren

Es gibt zwei komplementäre Seiten der ESG-Faktoren:

- Auswirkungen auf die Wertentwicklung der einzelnen Kapitalanlagen beim Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken („finanzielle“ Wesentlichkeit);
- externe Auswirkungen unseres Finanzierungsverhaltens auf andere Unternehmen („ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende“ Wesentlichkeit).

„Environmental, Social and Governance“ Wesentlichkeit



„finanzielle“ Wesentlichkeit

Unsere Richtlinien und Prozesse für verantwortungsvolle Investitionen berücksichtigen beide Aspekte und bauen auf drei Säulen auf:

1. quantitativer und qualitativer ESG Research
2. Ausschlussrichtlinien
3. Stewardship-Richtlinien

Nachhaltigkeitsrisiko: unser Ansatz (Artikel 3)

Ausschlusskriterien und ESG-Präferenzen

In Bezug auf jedes bereitgestellte Finanzprodukt bewertet AXA die Nachhaltigkeitsrisiken, die sich durch die Beachtung von ESG-Kriterien im Auswahl- und Investitionsprozesse ergeben. und stützt sich dabei insbesondere auf:

- branchenspezifische und normative Ausschlussrichtlinien sowie
- ESG-Bewertungsmethoden.

Diese Richtlinien und Methoden sind unten näher beschrieben. Wir sind überzeugt, dass sie auf zwei sich ergänzende Arten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken beitragen:

- Die Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, alle Vermögenswerte auszuklammern, die im Zuge unseres Anlageentscheidungsprozesses schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen;
- die Zuhilfenahme von ESG-Bewertungen im Anlageentscheidungsprozess ermöglicht es AXA, sich auf Vermögenswerte mit einer insgesamt besseren ESG-Bilanz und geringeren Nachhaltigkeitsrisiken zu konzentrieren bzw. den aktuellen ESG-Level der Kapitalanlagen zu bestimmen und zukünftig zu verbessern.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Ansätzen hat AXA spezifische Nachhaltigkeitsrisikobewertungen in seine Anlageprozesse für einige Portfolios integriert, für die möglicherweise keine marktbasieren Daten oder spezifischen ESG-Bewertungsmethoden existieren, etwa innerhalb bestimmter nicht-börsennotierter Anlageklassen.

Sektor- und normative Ausschlüsse

Sektor- und normative Ausschlüsse sind eine der Säulen im Ansatz von AXA in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und PAI. Ausschlusslisten basieren auf Daten, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt werden und sollen AXA in die Lage versetzen, Investitionen in Vermögenswerte auszuschließen, die signifikante Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen oder die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben können.

Unsere Ausschlussrichtlinien konzentrieren sich vor allem auf folgende ESG Faktoren:

- Environmental (E): Umwelt/Klima (Kohleabbau und Energieerzeugung aus Kohle; Ölsande – Produktion u. deren Transport), Biodiversität (Produktion von Palmöl) oder Agrarrohstoffe (Derivate auf Lebensmittel);
- Social (S): Gesundheit (Tabakproduzenten), Arbeitsbedingungen, Menschenrechte (Verletzung von internationalen Standards¹); Herstellung von kontroversen Waffen, Phosphorwaffenhersteller; Ausschluss von Investments in Ländern, in denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen beobachtet wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die weit überwiegende Mehrheit unserer Kapitalanlagen die folgenden Richtlinien der AXA Gruppe angewendet werden:

¹ UN's Global Compact Principles, International Labor Organization's (ILO) Conventions, OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs).

- AXA-Gruppenrichtlinie zu Kohle, Öl & Gas
- AXA-Gruppenrichtlinie zur Ökosystemkonversion und zur Abholzung von Wäldern
- AXA-Gruppenrichtlinie Menschenrechte
- AXA-Gruppenrichtlinie kontroverse Waffen
- AXA-Gruppenrichtlinie Soft Commodities
- AXA-Gruppenrichtlinie Tabak

Die Richtlinie zu Kohle, Öl & Gas sowie die Richtlinie zur Ökosystemkonversion und Abholzung von Wäldern werden derzeit überarbeitet und im Laufe des Jahres 2023 aktualisiert.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussrichtlinien und ihrem Anwendungsbereich sind im entsprechenden Bereich der Webseite der AXA Gruppe zu finden: <https://www.axa.com/>.

★★☆ **Methoden für die ESG-Bewertung**

Eine der Herausforderungen, mit denen Finanzmarktteilnehmer bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken oder PAI in ihre Anlageprozesse konfrontiert sind, ist die begrenzte Verfügbarkeit relevanter Daten für diesen Zweck – solche Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offengelegt bzw. sind, wenn sie denn offengelegt werden, oft unvollständig oder basieren auf unterschiedlichen Methoden. Die meisten Informationen, die zur Erstellung von Ausschlusslisten oder zur Bestimmung von ESG-Faktoren verwendet werden, basieren auf historischen Daten, die oft nicht vollständig oder korrekt sind oder die zukünftige ESG-Bilanz oder Risiken der Investitionen nicht vollständig widerspiegeln.

Die von AXA angewandten Methoden für Ausschlussrichtlinien und ESG-Bewertungen werden bei Erfordernis aktualisiert, sodass Änderungen bei der Verfügbarkeit von Daten oder Methoden, die von Emittenten oder Branchen und Sektoren zur Offenlegung von ESG-bezogenen Informationen verwendet werden, Berücksichtigung finden; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese ESG-Methoden alle ESG-Faktoren erfolgreich erfassen.

Für die traditionellen Anlageklassen (d. h. Investments in börsennotierte Unternehmen und staatliche Emittenten) stützt sich die Bewertung auf AXA Investment Managers (AXA IM), die sowohl eigene als auch Bewertungen von Drittanbietern für die Beurteilung von Emittenten in Bezug auf ESG-Kriterien nutzen.

- AXA IM's Q² ESG Bewertungsmodell: AXA IM hat kürzlich das Modell eines einzelnen Datenanbieters übernommen, gepaart mit einer eigenen Analyse. Der Name Q² steht für „Qual und Quant“. Dieser neue qualitative und quantitative Ansatz ermöglicht zum einen eine höhere Abdeckung von Investments und zum anderen beinhaltet er eine feingliedrige Fundamentalanalyse und liefert einen strukturierten Score. Basierend auf der Methodik des MSCI ESG Bewertungsmodell für Unternehmen, ermöglicht Q² eine Kapitalanlage auch dann zu bewerten, falls von MSCI kein Score geliefert werden kann. In diesem Fall wird von den ESG-Analysten von AXA IM eine dokumentierte ESG Fundamentalanalyse erstellt, die anschließend – der MSCI Pillar Aggregationsmethodik folgend – in einen quantitativen Score übersetzt werden kann. Für den Fall, dass zwar ein Score von MSCI vorliegt, die ESG-Analysten von AXA IM jedoch nicht mit der Beurteilung von MSCI übereinstimmen, besteht die Möglichkeit, den Score anzupassen. Dafür muss eine dokumentierte ESG Fundamentalanalyse zur Begutachtung im „ESG Assessment and Review Committee“ (ESARC) vorgelegt werden. Falls das ESARC, unter dem Vorsitz des Head of AXA IM Research, die Analyse bestätigt, kann der Score entsprechend geändert werden.

- MSCI Bewertungsmodell für Unternehmen:
 - Das Model beurteilt und überwacht die Entwicklung und schwerwiegende Kontroversen des Emittenten, um sicherzustellen, dass die materiellsten Nachhaltigkeitsrisiken in der finalen Bewertung Berücksichtigung finden. Schwerwiegende Kontroversen werden durch große Abschläge im finalen Score bestraft;
 - Die Daten, die für die Bewertung herangezogen werden, berücksichtigen Treibhausgasausstöße, Wasserverbrauch/-knappheit, Gesundheit u. Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Beschaffungskette, Unternehmensethik, Energiesicherheit/-risiken, Wohlbefinden. AXA IM bewertet Emittenten (sowohl Unternehmen als auch Staaten) nach ESG-Kriterien auf der Grundlage von quantitativen und/oder qualitativen Beurteilungen aus internem und externem Research;
 - Die so ermittelten ESG-Scores liefern eine einheitliche Sicht auf Emittenten im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit und ermöglichen sowohl Umwelt- als auch soziale Aspekte weiter zu verbessern und ESG Risiken u. Chancen zu erkennen und in Investmententscheidungen einzubeziehen.

Für alternative Anlageklassen, bei denen häufig kein Zugang zu verlässlichen und relevanten Daten gegeben ist, wurde ein spezieller Ansatz entwickelt, der sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen nutzt

Dieser Ansatz beinhaltet (i) die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken durch eine ESG Due Diligence über alle Assetklassen hinweg und/oder (ii) die Nutzung eigener ESG Beurteilungsmethoden (Ermittlung von ESG Scores und Überwachung von ESG Faktoren).

Ansatz für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) (Artikel 4)



Beschreibung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und Maßnahmen

Wie bereits erwähnt, haben wir eine Fülle von Richtlinien implementiert, die auch darauf abzielen, für jede Art von Emittent relevante PAI zu erfassen.

Maßnahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von PAI:

- Auf Unternehmensebene: 2019 hat sich die AXA Gruppe dem Bündnis der „Net Zero Asset Owner Alliance“ angeschlossen, mit der Verpflichtung bis 2050 die Kapitalanlageportfolien treibhausgasneutral zu stellen, um die Erderwärmung bis Ende des Jahrhunderts auf 1,5°C zu begrenzen.
- Auf Produktebene: Die AXA Gesellschaften überwachen jährlich die Entwicklung der ESG Scores und die Entwicklung der CO₂ Emissionen in den Kapitalanlageportfolien. Darüber hinaus werden weitere ESG relevante Kennziffern ermittelt.



Identifizierung und Priorisierung von PAI

Seit Anfang 2023 wird für die Erstellung des PAI Statements (gem. Art. 8 OffenlegungsVO) für die Sicherungsvermögen der AXA Lebensversicherung AG und der Deutsche Ärzteversicherung AG folgender Ansatz verfolgt:

- Für die traditionellen Kapitalanlageklassen (börsennotierte Unternehmen und staatliche Emittenten) werden die Daten aus der Zulieferung des Anbieters S&P Global Trucost verwendet;
- Für direkt gehaltene Immobilien werden die Daten direkt aus der Verwaltung des Objektes herangezogen;
- Daten für Werte des fondsgebundenen Geschäftes werden in 2023 noch nicht berichtet. Die

Suche nach einem geeigneten Datenanbieter läuft.

Der doppelten Wesentlichkeitsperspektive folgend, verwendet AXA Sektorausschlüsse und ESG-Bewertungsmethoden zur Berücksichtigung der PAI ihrer Investitionen.

Die Sektorausschlüsse gelten für bestimmte Industriesektoren, die in besonders hohem Maße nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen verursachen, wie die Auswirkung der Palmölproduktion auf die Biodiversität oder die Produktion von Kohle und Ölsanden auf CO₂-Emissionen. Die Beachtung dieser Sektorausschlüsse hat in der AXA Gruppe die höchste Priorität bei der Vermeidung von PAI. Unsere ESG Bewertungsmethoden werden auch für die Überwachung der PAI in jedem Industriesektor und jeder Kapitalanlageklasse verwendet. Generell werden PAI auch durch die Ermittlung von ESG-Kennziffern wie CO₂-Emissionen oder die Beachtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten identifiziert.

Für die traditionellen Kapitalanlagen (börsennotierte Unternehmen und staatliche Emittenten) wird das oben beschriebene Bewertungsmodell Q² von AXA IM verwendet. Darüber hinaus werden auch schwerwiegende Kontroversen bei Emittenten und aktuelle Ereignisse, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ESG-Faktoren haben, berücksichtigt. Schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen automatisch zu einem niedrigen ESG-Score und führen zum Ausschluss des Emittenten aus unseren Portfolien².

Für einige alternative Kapitalanlageklassen wurden von AXA IM ESG Bewertungsmethoden entwickelt, mit denen auch PAI für unterschiedliche Kapitalanlageklasse bestimmt werden können. Für einige Anlageklassen können aufgrund der Nichtverfügbarkeit von verlässlichen und relevanten Daten PAI derzeit noch nicht ermittelt werden. AXA IM arbeitet an einer Weiterentwicklung des Prozesses, um zukünftig auch für diese Kapitalanlagen PAI ermitteln zu können.

Die Übersicht der einzelnen ESG-Faktoren sowie die Datenquellen werden regelmäßig überprüft, um bestmögliche Datenqualität und PAI Analysen zu gewährleisten. Dennoch birgt der Prozess aufgrund seiner Komplexität und Inputquellen eine Unsicherheit, ob alle PAI im Entscheidungsprozess berücksichtigt wurden. Obwohl ein gründlicher Prozess bei der Auswahl von Datenanbietern vorgenommen wurde, um bestmögliche Ergebnisse bei der Berücksichtigung von PAI zu erzielen, kann es sein, dass PAI nicht vollständig oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch unvorhergesehene Nachhaltigkeitsrisiken die Performance des Portfolios negativ beeinflussen.



Engagement

Als kapitalstarker Anteilseigner oder Gläubiger hat die AXA Gruppe die Möglichkeit, Einfluss auf das Management der Unternehmen, in die investiert wird, auszuüben, um so eine Verbesserung bei bestimmten Unternehmenspraktiken zu bewirken. Diese Art von Einflussnahme erfolgt entweder direkt durch die AXA Gruppe oder in ihrem Namen durch AXA Investment Managers.

Das Research Team der AXA Gruppe führt 1:1 Interviews mit dem Top Management der Unternehmen, in die die größten Investments getätigt wurden. Diese Interviews ermöglichen uns, Einblicke in die (Nachhaltigkeits-)Strategie der Unternehmen zu bekommen, die der Öffentlichkeit (teilweise) nicht zugänglich sind.

Bei den Engagement Praktiken verfolgt AXA IM einen thematischen Ansatz. Als Anteilseigner unterscheidet und verfolgt AXA IM zwei Praktiken:

² Alle Emittenten mit einem Score unterhalb 1,43 (Range 0-10) der Q² Methodik folgend

„Engagement mit bestimmtem Ziel“ und den „Nachhaltigkeitsdialog“

- Definition von Engagement-Zielen: AXA IM unterscheidet zwischen dem regelmäßigen Dialog mit Unternehmen in Bezug auf deren Nachhaltigkeitspraktiken und Strategien („Nachhaltigkeitsdialog“) und dem aktiven Engagement zur Erreichung eines bestimmten Nachhaltigkeitsziels („Engagement mit bestimmtem Ziel“).
 - Der Nachhaltigkeitsdialog zielt darauf ab, ein konstruktives Verhältnis zum Unternehmen aufzubauen und Einblick in die Grundsätze und Praktiken des Unternehmens zu bekommen. Dieser Dialog kann als Grundlage für spätere Engagement-Ziele dienen, verfolgt als primäres Ziel zunächst die Sammlung von Informationen.
 - Engagement mit bestimmtem Ziel versucht durch direkte Einflussnahme eine spezifische Änderung im Unternehmen herbeizuführen. Dabei definiert AXA IM ein bestimmtes Ziel in Bezug auf ESG-Kriterien und einen Zeitrahmen innerhalb dessen der Fortschritt bei der Erreichung des Ziels überwacht und gemessen wird.
 - Die „AXA IM engagement policy“ in Verbindung mit ihrer „Corporate Governance and Voting policy“ kann zu einer Verbesserung der PAI führen.
- Überwachung des Engagement-Prozesses:

Verfolgt AXA IM ein Engagement mit bestimmtem Ziel, so wird das definierte Ziel dem Unternehmen zu Beginn des Engagement Prozesses mitgeteilt, systematisch nachverfolgt und Entwicklungen, wie im nächsten Punkt beschrieben, festgehalten. Wenn beim Nachhaltigkeitsdialog Schwächen identifiziert werden, können Eskalationstechniken dazu führen, dass ein formeller „Engagement mit bestimmtem Ziel“-Prozess angestoßen wird.
- Nachverfolgung, Eskalation und Abschluss eines Engagement-Prozesses:

AXA IM hat im Bereich der traditionellen Kapitalanlageklasse einen Prozess für die Nachverfolgung und Überwachung von Nachhaltigkeitsdialogen und Engagement Prozessen etabliert:

 - Immer wenn eine Interaktion mit einem Unternehmen stattgefunden hat, wird dies auf allen AXA IM Investment-Plattformen veröffentlicht.
 - Eskalationen auf anderem Weg und/oder Eskalationen an höhere Hierarchieebenen sind optional. Die Eskalationsstrategie wird von Fall zu Fall festgelegt und kann folgende Ausprägungen haben:
 - Eskalation in eine höhere Hierarchieebene des Unternehmens in dem Engagement betrieben wird
 - Zusammenarbeit mit anderen Investoren (in bestimmten Fällen auch gemeinsame öffentliche Erklärungen)
 - Nichtzustimmung von Beschlüssen auf Hauptversammlungen und (wenn möglich) vorherige Information des Managements und Nennung der Gründe für dieses Vorgehen
 - Einreichung von gemeinsamen Resolutionen auf Hauptversammlungen
 - Veräußerung des Investments

Das AXA IM Engagement Programm basiert auf der Definition von erreichbaren Zwischenzielen, dem Erreichen von Ergebnissen und entsprechendem Reporting, mit dem Ziel, eine tatsächliche Veränderung herbeizuführen. Uns ist bewusst, dass kulturelle (Unternehmens-)Veränderungen nicht über Nacht passieren. Einige Unternehmen sind mehr gewillt Veränderungen mit voranzutreiben als andere, aber in den meisten Fällen bedarf es mehr als nur eine Ansprache, um einen konkreten Fortschritt zu erkennen.

AXA IM engagiert sich auch bei Aufsichtsbehörden und in der Politik, um sicherzustellen, dass man sich in einem Investitionsumfeld bewegt, in dem Nachhaltigkeitsbelange ernst genommen und gefördert werden.

Der Einsatz und Erfolg des Engagements bei traditionellen Kapitalanlagen von AXA IM wird vom „AXA Group ESG Monitoring and Engagement Committee“ überwacht.



Einhaltung von Kodizes für verantwortungsbewusstes Handeln

AXA Deutschland ist Teil der AXA Gruppe, der u.a. die folgenden Kodizes unterzeichnet hat:

- UN Global Compact
- UN Principles for Responsible Investment (PRI)
- Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD)

Vorlage — Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.
2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.
3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.
4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erzielen.
6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.
8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.
9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ aufgeführten Sektoren.
10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.
11. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾.

(1) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

(2) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

(3) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

(4) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(5) Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

12. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.
13. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aquaduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.
14. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.
15. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾.
16. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ⁽⁸⁾.
17. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.
18. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:
 - a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.
 - b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:
 - i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾
 - ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾
 - iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾
 - iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind
19. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁽¹²⁾.
20. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.
21. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.
22. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

⁽¹²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

23. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.
24. „Leitungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.
25. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.
26. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾.
27. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.
28. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxyden (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM_{2,5}) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾, von Ammoniak (NH₃) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.
29. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope} - (x) - \text{THG} - \text{Emissionen des Unternehmens}_i \right)$$

2. „CO₂-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope} - 1, 2 - \text{ und } 3 - \text{THG} - \text{Emissionen}_i \right)}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope} - 1, 2 - \text{ und } 3 - \text{THG} - \text{Emissionen des Unternehmens}_i}{\text{Unternehmensumsatz in Mio. EUR}_i} \right)$$

(13) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

(14) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

(15) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope – 1–, 2 – und 3 – THG – Emissionen des Landes}_i}{\text{Bruttoinlandsprodukt}_i \text{ (in Mio. EUR)}} \right)$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{((\text{Wert der vor dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit EPC von höchstens C}) + (\text{Wert der nach dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit PED unter NZEB in Richtlinie 2010/31/EU}))}{\text{Wert der Immobilien, die EPC – und NZEB – Vorschriften unterliegen}}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.
4. Die Begriffe „Niedrigstenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾.

Tabelle 1:

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren


Finanzmarktteilnehmer AXA Lebensversicherung AG

Zusammenfassung

AXA Lebensversicherung AG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von AXA Lebensversicherung AG.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

 Siehe Abschnitt „Ansatz für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)“ im Hauptteil dieses Dokuments, Paragraph „Beschreibung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und Maßnahmen“.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird (Aktien und Unternehmensanleihen)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
---	-----------	----------------------	----------------------	-------------	---

KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN

Treibhausgas-emissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gasemissionen	226.064 t.eq.CO2 Coverage: 78%	n.a.	Tonnen CO2-Äquivalente die in die Atmosphäre ausgestoßen wurden - t.eq.CO2	Siehe Abschnitt „Ansatz für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)“ im Hauptteil dieses Dokuments.
		Scope-2-Treibhaus-gasemissionen	58.988 t.eq.CO2 Coverage: 78%	n.a.		
		Scope-3-Treibhaus-gasemissionen	2.338.368 t.eq.CO2 Coverage: 78%	n.a.		
		THG-Emissionen insgesamt	2.623.419 t.eq.CO2 Coverage: 78%	n.a.		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	(i) 204 t.eq.CO2/€m Coverage: 78% (ii) 77 t.eq.CO2/€m Coverage: 29%	n.a.	Gewichteter Durchschnitt des CO ₂ -Fußabdrucks der Unternehmen, in die investiert wird (bezogen auf den <u>Enterprise Value</u>): - der CO ₂ -Fußabdruck der Unternehmen wird berechnet als CO ₂ -Äquivalente die in die Atmosphäre ausgestoßen werden (in Tonnen - t.eq.CO2) bezogen auf den Enterprise Value (in Mio. €) - der gewichtete Durchschnitt basiert auf dem Wert der je Unternehmen investiert ist (in Mio. €), bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller	

				Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	<p>i. 742 t.eq.CO2/€m Coverage: 78%</p> <p>ii. 279 t.eq.CO2/€m Coverage: 29%</p>	n.a.	<p>Gewichteter Durchschnitt der CO2-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (bezogen auf den <u>Umsatz</u>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die CO2-Intensität der Unternehmen wird berechnet als CO2-Äquivalente die in die Atmosphäre ausgestoßen werden (in Tonnen - t.eq.CO2) bezogen auf den Umsatz (in Mio. €) - der gewichtete Durchschnitt basiert auf dem Wert der je Unternehmen investiert ist (in Mio. €), bezogen auf (iii) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (iv) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	<p>i. 4% Coverage: 78%</p> <p>ii. 1% Coverage: 29%</p>	n.a.	<p>Anteil bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	<p>Anteil des Verbrauchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 43% Coverage: 78% (ii) 16% Coverage: 29% <p>Anteil der Erzeugung:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 1% Coverage: 1% (ii) <1% Coverage: <1% 	n.a.	<p>Anteil bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)

	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: n.a. ○ Bergbau: < 0,001 ○ Verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren: 4,8 ○ Energieversorgung: 3,6 ○ Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen: 0,005 ○ Baugewerbe / Bau: 0,001 ○ Handel: 0,004 ○ Verkehr und Lagerei: 0,008 ○ Grundstücks- und Wohnungswesen: 0,003 	n.a.	
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	<ul style="list-style-type: none"> (i) 1% Coverage: 2% (ii) 1% Coverage: 1% 	n.a.	Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	<ul style="list-style-type: none"> (i) 0,01 t/€m Coverage: 14% (ii) <0,01 t/€m Coverage: 5% 	n.a.	Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	<ul style="list-style-type: none"> (i) 1 t/€m Coverage: 25% (ii) <0,001 t/€m Coverage: 9% 	n.a.	Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	(i) 0% Coverage: 53% (ii) 0% Coverage: 20%	n.a.	Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	(i) 15% Coverage: 53% (ii) 6% Coverage: 20%	n.a.	Unternehmen, in die investiert wird, werden bewertet (0; 0,5 oder 1) ob sie Unterzeichner der UNGC sind (0) oder nicht (1). Falls das Unternehmen kein Unterzeichner ist, aber dessen Muttergesellschaft schon, wird dies mit 0,5 bewertet. Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	(i) 14% Coverage: 75% (ii) 5% Coverage: 28%	n.a.	Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle berechnet als Differenz aus dem durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn zwischen Frauen und Männern auf aggregierter Ebene. Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	(i) 24% Coverage: 65% (ii) 9% Coverage: 24%	n.a.	Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)	
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	(i) 0,44% Coverage: 52% (ii) 0,16% Coverage: 19%	n.a.	Anteil bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Staaten und Immobilien)	

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	(i) 365 t.eq.CO2/€m Coverage 88% (ii) 128 t.eq.CO2/€m Coverage 31%	n.a.	Gewichteter Durchschnitt der CO2-Intensität der Staaten, in die investiert wird (bezogen auf das <u>BIP</u>): - die CO2-Intensität der Staaten wird berechnet als CO2-Äquivalente die in die Atmosphäre ausgestoßen werden (in Tonnen - t.eq.CO2) bezogen auf das BIP (in Mio. €) - der gewichtete Durchschnitt basiert auf dem Wert der je Staat investiert ist (in Mio. €), bezogen auf (i) die Summe aller Investitionen in Staaten (ii) die Summe aller Investitionen (inkl. Unternehmen und Immobilien)	Siehe Abschnitt „Ansatz für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)“ im Hauptteil dieses Dokuments

Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	absolut: 1 Land Coverage 88% relativ: 2,9% Coverage 88%	n.a.	Es wird davon ausgegangen, dass Staaten gegen soziale Bedingungen verstoßen, wenn sie durch EU oder UN entsprechend sanktioniert wurden	
----------	--	--	--	------	---	--

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2022	Auswirkungen 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	0% Coverage: 100%	n.a.	
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	26% Coverage: 56%	n.a.	

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Siehe Abschnitt „Ansatz für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)“ im Hauptteil dieses Dokuments, Abschnitt „Identifizierung und Priorisierung von PAI“.

Mitwirkungspolitik



Siehe Abschnitt „Ansatz für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)“ im Hauptteil dieses Dokuments, Abschnitt „Engagement“.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards



Siehe Abschnitt „Ansatz für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)“ im Hauptteil dieses Dokuments, Abschnitt „Einhaltung von Kodizes für verantwortungsbewusstes Handeln“.

Historischer Vergleich



Historische Vergleiche werden erstmals im Juni 2024 veröffentlicht.

Die Informationen in diesem Dokument wurden durch AXA Lebensversicherung AG zusammengestellt. Das Dokument dient lediglich Informationszwecken und stellt keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Zudem handelt es sich nicht um rechtliche, buchhalterische, steuerliche, finanzielle oder sonstige Beratung. AXA Lebensversicherung AG trägt keine Verantwortung für direkte oder indirekte Verluste aus der Nutzung dieses Dokuments. Keine Investitionsentscheidungen sollten alleine auf dieser Basis getroffen werden. Keine der in diesem Dokument enthaltenen Informationen sollte als Versprechen, Verpflichtung oder Zusicherung, weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft, ausgelegt werden. AXA Lebensversicherung AG hat angemessene Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die Informationen aktuell und korrekt sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. Sie behält sich das Recht vor, die bereitgestellten Informationen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Dieses Dokument kann Informationen enthalten oder sich auf Informationen beziehen, die aus verschiedenen Quellen Dritter stammen oder auf deren Grundlage erstellt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Benchmarks und Indizes Dritter. Diese Informationen wurden möglicherweise nicht von AXA Lebensversicherung AG überprüft, und AXA Lebensversicherung AG billigt oder unterstützt diese Informationen nicht durch ihre Aufnahme oder ihren Verweis darauf. Darüber hinaus wurden solche Informationen Dritter möglicherweise nicht unabhängig überprüft. Dementsprechend übernimmt AXA Lebensversicherung AG keine Garantie für die Fairness, Angemessenheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Informationen, und AXA Lebensversicherung AG gibt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung ab, noch übernimmt sie eine Verantwortung oder Haftung für die Fairness, Angemessenheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Informationen, und AXA Lebensversicherung AG ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu aktualisieren oder zu überarbeiten.

Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung des Inhalts dieses Dokuments, ganz oder teilweise, ist ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von AXA Lebensversicherung AG strengstens untersagt. AXA Lebensversicherung AG haftet nicht für eine unbefugte Nutzung dieses Dokuments durch Dritte.

Dieses Dokument wurde im Juni 2023 veröffentlicht.

